

Landschaftsabstimmung

vom 8. März 2015

Am Sonntag, 8. März 2015, findet die Landschaftsabstimmung über folgende Vorlage statt:

Einführung der Volksinitiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs

Die vorliegende Information, welche Amtsbericht und Abstimmungsvorlage enthält, wird den Stimmberechtigten zusammen mit Stimmrechtsausweis und Stimmzettel zugestellt.

Die in dieser Broschüre erwähnten, zusätzlich vorliegenden Informationen können durch die Stimmberechtigten ab sofort im 1. Stock des Rathauses während den Büroöffnungszeiten eingesehen werden.

Davos, 23. Januar 2015

Gemeinde Davos
Der Landschreiber
Michael Straub

Inhaltsverzeichnis

Amtsbericht

Einführung der Volksinitiative in der Form des
ausgearbeiteten Entwurfs Seite 4

Abstimmungsvorlage

Einführung der Volksinitiative in der Form des
ausgearbeiteten Entwurfs Seite 11
– Nachtrag XIII zur Verfassung für die Gemeinde Davos

Stimmbüro Seite 12

Amtsbericht

zur Landschaftsabstimmung vom 8. März 2015

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir erlauben uns, Ihnen namens und auftrags des Grossen Landrates den nachfolgenden Bericht zur Vorlage der Landschaftsabstimmung vom 8. März 2015 zu unterbreiten.

Einführung der Volksinitiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs

A. Das Wichtigste in Kürze

Volksinitiativen sind in zwei Formen möglich:

1. in der Form der allgemeinen Anregung, bei welcher die Beschreibung des Initiativgedankens genügt;
2. in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs, bei welcher das Initiativkomitee den Gesetzestext selber formulieren und vorgeben kann.

In der Gemeinde Davos können bislang Volksinitiativen lediglich in der Form der allgemeinen Anregung eingereicht werden.

Der Grosse Landrat stimmte nun einer Motion zu, die die Zulassung der Volksinitiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs verlangte. Da die Einführung dieser Form der Volksinitiative eine Änderung der Gemeindeverfassung notwendig macht, wird dieses Anliegen vorliegend der Volksabstimmung unterbreitet.

B. Ausgangslage

Der Grosse Landrat unterstützte am 22. Mai 2014 eine Motion, die den Kleinen Landrat zur Ausarbeitung einer Vorlage betreffend ausformulierte Volksinitiative aufforderte. Verlangt wurde eine Anpassung der Gemeinde-

verfassung, damit inskünftig Volksinitiativen in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs möglich werden. Der Kleine Landrat hat in der Folge eine entsprechende Vorlage erstellt, die der Grosse Landrat am 4. Dezember 2014 zuhanden der Volksabstimmung verabschiedete.

C. Um was geht es

Formen der Volksinitiative

In der Schweiz gibt es zur Volksinitiative zwei mögliche Formen: die Volksinitiative in Form der allgemeinen Anregung und die Volksinitiative in Form des ausgearbeiteten Entwurfs. Da je nach Form der Volksinitiative ein unterschiedliches Verfahren zu deren Behandlung besteht, sind Mischformen zwischen diesen beiden Varianten nicht möglich.

Volksinitiative in der Form der allgemeinen Anregung (in Davos bislang geltende Form)

Die Volksinitiative in der Form der allgemeinen Anregung wird als Ausdruck eines Grundgedankens, als ein allgemeines, bloss grundsätzliches Initiativbegehren bezeichnet. Für die Volksinitiative in der Form der allgemeinen Anregung ist massgebend, dass die Initiative zwar den thematischen Inhalt, nicht aber die redaktionelle Formulierung vorgibt. Bevor eine Volksinitiative in der Form der allgemeinen Anregung umgesetzt werden kann, muss sie daher konkretisiert, ausformuliert und vervollständigt werden. Trotzdem müssen Initiativen in dieser Form ein Mindestmass an Bestimmtheit und Klarheit aufweisen. Die Stimmberechtigten müssen bei der Unterzeichnung des Initiativbegehrens und bei der Volksabstimmung, die Behörden ihrerseits bei der Umsetzung erkennen können, was mit der Volksinitiative erreicht werden soll.

Bei dieser Form können die Initianten ihr Initiativbegehren (das Anliegen) mit ihren eigenen Worten beschreiben. Es werden keine ausformulierten Gesetzesartikel verlangt. In einem ersten Schritt geht es dann darum, zu klären, ob dieses Initiativbegehren Anklang findet. Wird das Initiativbegehren in der

Volksabstimmung positiv beurteilt, so haben die Behörden in einem zweiten Schritt die Aufgabe, das Initiativbegehren in ausformulierte Gesetzesartikel zu kleiden und erneut zur Abstimmung vorzulegen.

*Volksinitiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs
(in Davos mit dieser Abstimmungsvorlage neu vorgesehene Form)*

Bei dieser Form formulieren die Initianten bereits den definitiven Text der Abstimmungsvorlage. Das Initiativbegehren muss von den Initianten in Gesetzesartikel verfasst werden.

Ein ausgearbeiteter Entwurf liegt insbesondere dann vor, wenn die Volksinitiative ohne ergänzende oder korrigierende Eingriffe des Parlaments in die Rechtsordnung eingefügt werden kann. Das Bundesgericht hielt fest, dass eine Volksinitiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs einen «Beschlussentwurf in seiner endgültigen, vollziehbaren Form» darstellt. Die Volksinitiative kann in dieser Form somit unverändert vollzogen werden.

Die Volksinitiative in Form des ausgearbeiteten Entwurfs gibt den Initianten die Möglichkeit, detaillierte Regelungen aufzustellen. Im Gegensatz zur allgemeinen Anregung ist somit die Unabänderbarkeit ein Begriffsmerkmal der ausformulierten Initiative. Historisch wollte man mit der formulierten Initiative gerade die Mitwirkungsmöglichkeit der Behörden ausschliessen und den Initianten das Recht geben, mit eigenen Begehren direkt an das Volk zu gelangen. Die Mitwirkung der Behörde bei der Umsetzung eines ausgearbeiteten Entwurfes ist somit ausgeschlossen.

Damit einher geht aber auch das Risiko, dass allfällige Mängel und Widersprüche hinsichtlich Inhalt oder Systematik der Rechtsordnung nach Einfügung des Initiativtextes entstehen. Solche Mängel sind bei dieser Initiativform in Kauf zu nehmen und berühren die Gültigkeit grundsätzlich nicht. Verbunden damit liegt aber auch die Verantwortung für die Formulierung des ausgearbeiteten Entwurfes bei den Initianten (bzw. bei den Mitgliedern des Initiativkomitees). Die Initianten haben hinsichtlich Sache und Text eine umfassende Gestaltungsfreiheit.

D. Das Instrument der Volksinitiative auf der Ebene der Bündner Gemeinden

In Davos gilt bislang ausschliesslich die Volksinitiative in Form der allgemeinen Anregung. Vom Initiativrecht wurde in der Gemeinde Davos in den vergangenen 10 Jahren rege Gebrauch gemacht. Folgende kommunalen Volksinitiativen kamen zustande:

<i>Abstimmung</i>	<i>Titel der Volksinitiative</i>
01.06.2008	Volksinitiative «für eine nachhaltige Entwicklung des Zweitwohnungsbaus in Davos» und Gegenvorschlag
30.11.2008	Volksinitiative «zur ungeschmälernten Erhaltung des offenen Eisfeldes und Sommersportfeldes auf der Englischen Eisbahn, Verschiebung des Standortes der Curlinghalle»
28.08.2011	Volksinitiative «für einen Kleinen Landrat mit drei vollamtlichen Mitgliedern»
09.02.2014	Volksinitiative «für die Einführung einer Schuldenbremse»
keine Abst.	Volksinitiative «für eine massvolle Beschränkung des Zweitwohnungsbaus in Davos» (sistiert)
keine Abst.	Volksinitiative «zur Erhaltung geeigneter Flächen für Hotelbauten» (sistiert)
keine Abst.	Volksinitiative «für die Förderung von gemeinnützigem Wohn- und Gewerberaum durch Ausgleichen des Planungsmehrwertes» (sistiert)

In der Stadt Chur sind seit Jahrzehnten beide Formen der Volksinitiative möglich. Von denjenigen Volksinitiativen, welche in den letzten 20 Jahren zur Abstimmung gelangten (einige wurden auch wieder zurückgezogen), wurde die Mehrheit in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht. Hingegen wurde die Volksinitiative zur flächendeckenden Einführung von Tempo 30, welche am 18. Mai 2014 zur Abstimmung gelangte, in Form der allgemeinen Anregung eingereicht. In der Gemeinde Domat/Ems sind ebenfalls beide Formen der Volksinitiative möglich. In dieser Gemeinde wurden in den vergangenen 20 Jahren lediglich zwei Initiativen eingereicht (zur Einführung von Tempo 30 abseits der Kantonsstrasse im Jahr 2007 und zur Einführung von zwei schulfreien Samstagen pro Monat ab Schuljahr 1995/1996

an der Volksschule und im Kindergarten, unter Beibehaltung des schulfreien Mittwochnachmittages). Beide Initiativen wurden als allgemeine Anregung eingereicht. Eine Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs wurde in Domat/Ems in den letzten Jahrzehnten nicht ergriffen.

E. Beurteilung der Volksinitiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs

Für den ausgearbeiteten Entwurf spricht:

Das Initiativbegehren (das inhaltliche Anliegen) kann exakt so formuliert werden, wie es sich die Initianten vorstellen. Keine spätere Beeinflussung durch Regierung und Parlament.

Initiativen gelangen früher zur Abstimmung, da das zweistufige Verfahren der Volksinitiativen mit allgemeiner Anregung wegfällt (Zeiterparnis 1½ Jahre).

Niemand ist gezwungen, eine Volksinitiative auszuformulieren. Die Variante der «allgemeinen Anregung» bleibt bestehen.

Gegen den ausgearbeiteten Entwurf spricht:

Das Formulieren des Gesetzestextes verlangt höchste Anforderungen (Gesetzsystematik, Integration in die bestehenden Gesetze der Gemeinde, Komplexität des übergeordneten Rechts von Kanton und Bund, Begriffswahl, etc.).

Ausformulierte Initiativen müssen nachträglich ungültig erklärt werden, wenn sie ganz oder in Teilen unverträglich zu übergeordnetem Recht sind.

Die Bearbeitung des Initiativbegehrens durch die Gemeindeverwaltung, die Diskussion im Kleinen und Grossen Landrat sowie im Abstimmungskampf führen in der Regel zu einem Erkenntnisgewinn. Dieser kann nicht genutzt werden, da an der ausformulierten Initiative nichts mehr geändert werden kann (keine Verbesserungsmöglichkeit).

Für den ausgearbeiteten Entwurf spricht:

In verschiedenen grösseren Bündner Gemeinden (Chur, Domat/Ems, Landquart) stehen beide Formen der Volksinitiative zur Auswahl.

Gegen den ausgearbeiteten Entwurf spricht:

Jedes politische Anliegen kann in der Form der allgemeinen Anregung eingereicht werden. Das Instrument der ausformulierten Initiative ist unnötig. Die gegenwärtige Praxis funktioniert problemlos. Es liegen keine Beschwerden von Initianten vor.

Ausformulierte Initiativbegehren lassen sich von einer Regierung nicht immer konsequent umsetzen (z.B. Unvereinbarkeit mit übergeordnetem Recht, überbordende Kostenfolgen), damit steigt die Wahrscheinlichkeit von zusätzlichem rechtlichen Abklärungsaufwand, rechtlichen Auseinandersetzungen und zeitlichen Verzögerungen.

F. Anpassung der Gesetzesgrundlagen

Soll die Volksinitiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs auch in Davos zur Anwendung gelangen, so ist die Verfassung der Gemeinde Davos, DRB 10, wie folgt anzupassen (Nachtrag XIII):

Art. 7a Abs. 2 (neu): Die Initiative kann entweder als ausgearbeiteter Entwurf oder als allgemeine Anregung eingereicht werden.

Der bisherige Art. 7a Abs. 2 wird zu Abs. 3.

G. Weitere Informationen

Ergänzende Informationen zum Thema Volksinitiativen können den Sitzungsunterlagen und dem Protokoll des Grossen Landrates sowie einem Fachbericht entnommen werden. Diese Unterlagen können durch die Stimmberechtigten ab sofort im 1. Stock des Rathauses während den Büroöffnungszeiten eingesehen werden.

H. Schlussbemerkungen

Das Initiativrecht der Stimmberechtigten ist ein wichtiges politisches Instrument der direkten Einflussnahme. Das Initiativrecht ist durch die kantonale Gesetzgebung für alle Bündner Gemeinden in der Form der allgemeinen Anregung gesichert. Will eine Gemeinde neben der Initiative in der Form der allgemeinen Anregung auch die Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs zulassen, ist eine Ergänzung in der Gemeindegesetzgebung notwendig. Der Grosse Landrat sprach sich nach eingehender Diskussion und nach Abwägen von Vor- und Nachteilen, wie oben unter Kapitel E. dargestellt, knapp dafür aus, dass auch in Davos die Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs möglich sein soll.

I. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Einführung der Volksinitiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs, die vom Grossen Landrat mit 8 zu 7 Stimmen verabschiedet wurde, zuzustimmen.

Davos, 23. Januar 2015

Mit freundlichen Grüssen

Gemeinde Davos
Der Landammann
Tarzisius Caviezel

Abstimmungsvorlagen

zur Landschaftsabstimmung vom 8. März 2015

Einführung der Volksinitiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs

– Nachtrag XIII zur Verfassung für die Gemeinde Davos betreffend Einführung der Volksinitiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs

An der Landschaftsabstimmung vom ... angenommen

I. Die Verfassung für die Gemeinde Davos¹ vom 30. März 1919 wird wie folgt geändert:

Art. 7a Abs. 2 (neu): Die Initiative kann entweder als ausgearbeiteter Entwurf oder als allgemeine Anregung eingereicht werden.

Der bisherige Art. 7a Abs. 2 wird zu Abs. 3.

II. Dieser Nachtrag bedarf der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.²

III. Der Nachtrag tritt mit der Genehmigung durch die Regierung in Kraft.

Davos, 4. Dezember 2014

Gemeinde Davos

Namens des Grossen Landrates
Der Landratspräsident
Hans Fopp

Der Landschreiber
Michael Straub

¹ DRB 10

² Von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom ... genehmigt.

Stimmbüro

Die Urnen werden am Samstag, 7. März, und am Sonntag, 8. März 2015, wie folgt aufgestellt:

–	Davos Platz,	Rathaus	Samstag,	17.00 – 18.00 Uhr
			Sonntag,	09.30 – 11.00 Uhr
–	Davos Dorf,	Gemeindehaus	Sonntag,	08.45 – 09.45 Uhr
–	Frauenkirch,	Schulhaus	Samstag,	20.30 – 21.00 Uhr
			Sonntag,	10.15 – 10.45 Uhr
–	Glaris,	Schulhaus	Sonntag,	09.30 – 10.00 Uhr
–	Wiesen,	Schulhaus	Sonntag,	09.30 – 10.30 Uhr

Das Stimmregister wird am Dienstag, 3. März 2015, um 18.00 Uhr geschlossen. Wer nicht im Besitz des Abstimmungsmaterials ist, kann dieses bis Freitag, 6. März 2015, 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei nachbeziehen.

Briefliche Stimmabgabe

Wer brieflich abstimmen will, legt die persönlich ausgefüllten Stimmzettel in das von der Gemeinde zugestellte Stimmkuvert oder notfalls in ein privates, neutrales Kuvert (darf nicht beschriftet werden) und verschliesst dieses. Das verschlossene Kuvert ist zusammen mit dem an der vorgesehenen Stelle persönlich unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das Antwortkuvert zu legen. Notfalls kann ein privates Antwortkuvert verwendet werden. Das Antwortkuvert ist entweder zu frankieren und rechtzeitig der Post zu übergeben oder in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung (beim Eingang des Rathauses) einzuwerfen. Die Sendung muss bis spätestens Sonntag, 8. März 2015, 11.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung eintreffen.

Vorzeitige Stimmabgabe

Am 4., 5. und 6. März 2015 können während den Büroöffnungszeiten Stimmrechtsausweis und Stimmzettel persönlich im Rathaus (Schalter Ordnungsamt) abgegeben werden. Die Übergabe von Stimmrechtsausweis und Stimmzetteln durch Boten oder Stellvertreter ist nicht gestattet.

Davos, 23. Januar 2015

Gemeinde Davos, Landschreiber Michael Straub